



Flur 1

Gemarkung Geisendorf

Flur 1

Flur 3

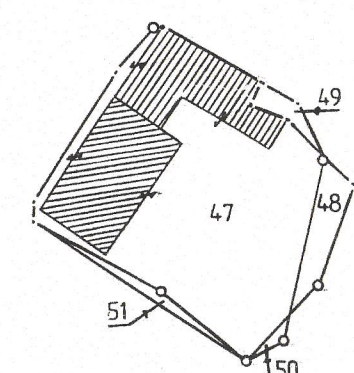
Gemarkung Drebkau

Gemarkung Kl.-Görigk

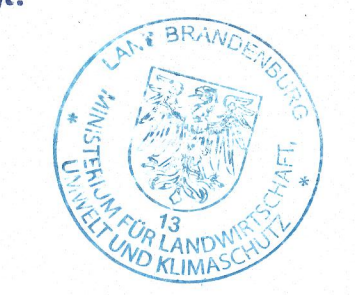
Flur 1

Flur 4

Vergrößerung
Maßstab 1:750



Die Übereinstimmung der
Fotokopie mit der Urschrift
wurde hiermit beglaubigt.
Potsdam,
den 11. Nov. 2021
im Auftrag
Stepanek-Raschel



Land Brandenburg
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und
Raumordnung
Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG)
„Steinitz-Geisendorfer Endmoränenlandschaft“
Landkreise Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße
Gemarkung Domsdorf Flur 2
Maßstab: 1 : 3000
Legende:
--- Grenze des LSG
① Grenze Zone 1
② Grenze Zone 2
--- Abbaukante des Tagebaus Welzow-Süd
Nutzung mit Genehmigung des LVermA Brandenburg - GB-G 4/99
Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Potsdam, den 11. Nov. 2021
29. J. Stepanek
W. Birtler

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß der
beigefügte/umstehende Auszug mit dem
Liegenschaftskataster übereinstimmt.
Cottbus, den 09. Juni 1998
Im Auftrag
(Unterschrift)

Dieser Auszug ist nur für den im Antrag genannten Zweck
zu verwenden und berechtigt nicht zur Durchführung von
Liegenschaftsvermessungen. Grenz- und Vermessungsmarken
dürfen nicht eingebracht, verändert oder beseitigt werden.
Haftungsansprüche sind ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen
werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt
(§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Dieser Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist gesetzlich
geschützt. Er darf nur mit Zustimmung des Katasteramtes
vervielfältigt, angefertigt, veröffentlicht oder an Dritte
weitergegeben werden. Vervielfältigungen und Umarbei-
tungen zur dienstlichen Verwendung innerhalb der Behör-
den und zum eigenen Gebrauch sind jedoch zulässig
(§ 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz).

Flur 2

Gemarkung Domsdorf (Ortst. Steinitz)

Kreis Cottbus

Maßstab 1: 3000

Uraufnahme 1832, Abzeichnung der Flurkarte vom Jahre
1865 nebst Ergänzungen, Flächenüberprüfung 1985
Neuzeichnung 1988

Rat des Bezirkes Cottbus
Liegenschaftsdienst